

Kommentar zum Art. 194 betr. widernatürliche Unzucht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **12 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anschauungen heraus gemacht, genau so unvollkommen können auch Menschen sein, deren Erleben durch dieses Gesetz gefesselt wird.

Der Volljährige ist vor dem Gesetz in seinen Handlungen frei erklärt, mag er auch vielleicht weniger reif sein als mancher Achtzehnjährige; aber auch er wird einmal frei in seinen Entscheidungen. Für jene Zeit gilt es für uns einen „Kreis“ zu schaffen, in dem er etwas von seiner Art findet, von seiner Welt, von seiner Liebe. Und dafür haben wir noch unendlich viel zu tun! —

Die aufgeworfene Frage scheint uns so wichtig, daß wir ihr diesmal am meisten Platz einräumen. Der Kommentar von Thormann und von Overbeck wurde z. T. bereits 1942 in Nr. 2 und 3 abgedruckt; wir wiederholen ihn nochmals, weil sonst die Erläuterungen zu Abs. 2 und 3 etwas unklar blieben. Für die eingesandten Beiträge danken wir herzlich; es ist für uns außerordentlich wichtig, von maßgebenden Persönlichkeiten eine sachliche Stellungnahme zu hören.

Rolf.

Kommentar zum Art. 194 betr. widernatürliche Unzucht

im Schweiz. Strafgesetzbuch von Thormann und von Overbeck.

„Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.“

I. Alle Entwürfe enthielten eine Bestimmung über die widernatürliche Unzucht (*Débauche contre nature*), dagegen war in allen Kommissionen und auch in den Räten streitig, ob die widernatürliche Unzucht schlechthin oder nur gewisse Formen derselben unter Strafe gestellt werden sollten. Die widernatürliche Unzucht mit Tieren (*sodomia racione generis*) wurde im VE 1894 unter Strafe gestellt (Art. 115), doch ließ schon die erste Expertenkommission diese Bestimmung fallen (Verh. II 206, 594) und später wurde sie nicht wieder aufgenommen. Endlich setzte sich die Ansicht durch, daß nur bestimmte Formen der Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechtes (*sodomia racione sexus*) unter Strafe zu stellen seien, wobei am Entwurf (Art. 169) noch wesentliche Aenderungen vorgenommen wurden.

In der kantonalen Gesetzgebung war die Behandlung der widernatürlichen Unzucht eine überaus mannigfaltige. Die Lösung des StGB stellt sich als Kompromiß dar und wird, je nach dem bisherigen Rechtszustand in dem betreffenden Landesteil, bald als eine Verstärkung, bald als eine Abschwächung des strafrechtlichen Schutzes der Sittlichkeit erscheinen. Zu beachten ist aber, daß Art. 194 nicht alle Fälle der strafbaren widernatürlichen Unzucht umfaßt, sondern, daß gegebenenfalls die Art. 188, 189 Abs. 2, 190 Abs. 2, 191, 192 Abs. 2 und 193 Abs. 2 anzuwenden sind, da die widernatürliche Unzucht unter den allgemeinen Begriff der unzüchtigen Handlungen fällt.

II. Zu Absatz 1.

1. Geschützt wird hier jede unmündige Person des gleichen Geschlechtes (wie der Täter) im Alter von mehr als 16 Jahren. (Bezüglich der Kinder vgl. Art. 191). Die Unmündigkeit bestimmt sich nach ZGB Art. 14 und 15.

2. Täter kann jede strafrechtlich verantwortliche Person sein, die gleichen Geschlechtes ist wie der andere Teil; anders noch der Entwurf, Art. 69, der nur die mündige Person, die mit einer unmündigen die unzüchtige Handlung vornimmt, bestrafen wollte. Der Täter kann daher selbst unmündig sein; dann gelten für ihn die Bestimmungen des Jugendstrafrechtes.

3. Die Handlung wird umschrieben als eine Verführung zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen.

A. Verführung ist nicht der Vornahme unzüchtiger Handlungen gleich zu setzen (so nach Entwurf 169), sie besteht in einer durch sehr verschiedene Mittel (Ueberredung, Mißbrauch einer Autoritätsstellung, Benützung der Unerfahrenheit usw.) erlangten Zustimmung der unmündigen Person, die von sich aus nicht zugestimmt hätte. Vgl. darüber auch Art. 196.

B. Die unzüchtige Handlung umfaßt zunächst die beischlafsähnlichen Handlungen (Päderastie zwischen Männern, lesbische Liebe zwischen Frauen), dann aber auch andere aus Sinneslust vorgenommene oder Sinneslust weckende Handlungen, wobei eine verständige Praxis die Grenzlinie wird finden müssen. Sozial und gesundheitlich am gefährlichsten ist zweifellos die Päderastie in anum.

C. Das Gesetz spricht von der Verführung sowohl zur Vornahme der unzüchtigen Handlung als zur Duldung derselben durch die unmündige Person des gleichen Geschlechts.

a) Im ersten Fall wird die unmündige Person veranlaßt, selbst die unzüchtige Handlung vorzunehmen;

b) im zweiten Fall wird sie veranlaßt, die unzüchtige Handlung an ihrem Körper zu dulden.

III. Zu Absatz 2.

1. Hier handelt es sich weitgehend um den sexuellen Schutz abhängiger Personen; ein ähnlicher Gedanke liegt dem Art. 197 zu Grunde. Schutz vor Ausbeutung in sexueller Beziehung. Der Text geht auf einen Beschluß der zweiten Expertenkommission zurück (Prot. III 176 ff.). Diese Abhängigkeit kann hervorgerufen sein:

A. durch eine Notlage; vorab wird man hier an eine finanzielle Notlage zu denken haben, welche die Person veranlaßt, ein Geldangebot anzunehmen und sich zu den gewünschten Zwecken her zu geben; doch lassen sich auch andere Notlagen denken.

B. Durch ein Amts- oder Dienstverhältnis; die Erweiterung auf ähnliche Verhältnisse läßt darauf schließen, daß hier ein weitgehender Rechtsschutz gewährt werden sollte.

2. Das Alter der betreffenden Person spielt hier keine Rolle; es kann sogar unter Umständen ein Minderjähriger die Abhängigkeit eines Mehrjährigen in dieser Weise ausnützen.

3. Auch hier handelt es sich um die Erlangung der Duldung oder Vornahme unzüchtiger Handlungen im oben erwähnten Sinn (daß die beiden Worte hier in Vergleichung zum Abs. 1 umgestellt sind, ist wohl bedeutungslos).

IV. Zu Absatz 3.

Die gewerbsmäßige Ausübung der unzüchtigen Handlung mit Personen gleichen Geschlechtes. Gewerbsmäßigkeit setzt die Absicht auf Geldgewinn voraus, der durch Wiederholung eine Erwerbsquelle darstellt; es ist aber zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich, daß stets mehrere Fälle gleichzeitig beurteilt werden.

V. Alle drei Tatbestände dieses Artikels verlangen Vorsatz; im Falle des zweiten Absatzes muß bewiesen sein, daß der Täter die Notlage oder die Abhängigkeit der andern Person kannte. Ebenso wäre ein Irrtum in Bezug auf Alter (bzw. Mündigkeit) der andern Person nach Art. 19 zu berücksichtigen. Eventueller Vorsatz genügt, vgl. N. 28—31 zu Art. 18.

VI. Die Vollendung tritt ein, wenn die unzüchtige Handlung vorgenommen wurde oder deren Vornahme geduldet wurde. Versuch ist strafbar, Art. 21—23.

VII. Teilnahme ist sowohl in der Form der Anstiftung, Art. 24, wie der Gehülfenschaft, Art. 25, denkbar. Die andere Person ist im Falle der Einwilligung nicht Teilnehmer, auch nicht bei der gewerbsmäßigen Unzucht, Abs. 3, wo sie doch die Gelegenheit aufsucht. Anders, wenn der gewerbsmäßig Handelnde zugleich unmündig ist.

VIII. Mit den oben No. 2 erwähnten Art. 188, 189, Abs. 2, 190 Abs. 2, 192 Abs. 2 und 193 Abs. 2 wird meist Gesetzeskonkurrenz anzunehmen sein, da die widernatürliche Unzucht eine Form der unzüchtigen Handlung überhaupt darstellt. Idealkonkurrenz mit Art. 191 kommt deswegen nicht in Frage, weil die Merkmale einander ausschließen (Alter des Opfers über bzw. unter sechzehn Jahren). Mit den Freiheitsdelikten könnte Realkonkurrenz vorliegen.

IX. Die Strafe ist für alle Tatbestände der drei Absätze die gleiche, Gefängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren, Art. 36. Doch können die Fälle in ihrer sozialen und moralischen Bedeutung sich sehr verschieden darstellen, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

Vergleiche endlich die ausgezeichneten Fälle in Art. 95.

*

Dr. W. Basler, Bern, schreibt:

Unzüchtige Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechtes von mehr als 16 Jahren, aber weniger als 20 Jahren, stellen dann ein verletztes Rechtsgut dar, wenn die unmündige Person zur unzüchtigen Handlung verführt worden ist.

Der Strafschutz reicht allerdings nicht so weit, wie bei den Kindern (bis zu 16 Jahren), wo jegliche unzüchtige Handlung, gleichgültig, wie sich das Kind subjektiv dazu verhält, als Mißbrauch gewertet wird. Die Unzucht mit Jugendlichen hingegen wird dann geahndet, wenn diese dazu verführt werden mußten. Diese Bestimmung bezweckt, Jugendliche vor solchen Erlebnissen zu bewahren.

Dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechend ist der Verführungsbegriff als Jugendschutzbestimmung im Zweifelsfall ausdehnend zu interpretieren. Der Schutz reicht hier beispielsweise viel weiter, als bei der Verführung einer mehr als 16 Jahre, aber nicht über 18 Jahre alten Frauensperson zum Beischlaf. Dort ist das Verführungsmoment nur wesentlich, wenn es einen Mißbrauch der Unerfahrenheit oder des Vertrauens der Verführten umfaßt. Bei der widernatürlichen Unzucht hingegen werden von der entsprechenden Klausel alle nur möglichen Fälle der Verführung mitumfaßt.

„Führen“ bedeutet, jemanden an ein bestimmtes Ziel bringen, „Verführen“ aber, jemanden von einem bestimmten Ziel abbringen, bzw. zu einem unerwünschten Ziel hinbringen. Als ein solches, dem Gesetzgeber unerwünschtes Ziel gilt nun eben die unzüchtige Handlung mit einem gleichgeschlechtlichen Jugendlichen. Alle Mittel, mit denen irgendwie dieser Effekt erreicht oder zu erreichen versucht wird, erfüllen den Tatbestand der Verführung, bzw. des Versuches derselben. Es sind somit **Geschenke, Versprechen von Vorteilen irgendwelcher Art** usw., geeignete Mittel zur Verführung.

Die ganz allgemein und umfassend gehaltene Tatbestandsumschreibung des Art. 194 Abs. 1 St. G. B. läßt die **Straflosigkeit der gleichgeschlechtlichen Betätigung mit Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr** nahezu zur Ausnahme werden. Nur in den Fällen, wo der Partner den Jugendlichen in keiner Weise verführt, d. h. nicht zu dem inkriminierten Ziel hingeleitet hat, ist Straflosigkeit vorhanden. Es muß daher fast notwendigerweise der Jugendliche selbst die Verführerrolle (in diesem weiten Sinne) gespielt haben, damit Straflosigkeit für den Partner anzunehmen ist. Auch ein Strichjunge kann unter Umständen verführt werden. Die innere Bereitschaft des Jugendlichen zu unzüchtigen Handlungen entlastet den Partner nicht, wenn er als Verführer auftrat. Die Praxis wird die oft fraglichen Grenzen zu ziehen haben.

F. Richard, Polizei-Wachtmeister, Bern:

„... Wenn ich mich rein persönlich zu diesem Fall äußere, geschieht es ohne Präjudiz für die Zukunft. Ich möchte hier in erster Linie auf den Kommentar Thormann und von Overbeck zum Art. 194 vom Schweiz. Strafgesetzbuch verweisen. Der Absatz I spricht hier näher über die Verführung. Alle drei Tatbestände vom Art. 194 heben wieder den Vorsatz hervor. Grundsätzlich muß eine Verführung mit Vorbedacht vorliegen.

Nach wie vor neige ich nun zur Ansicht, daß bei einem Jugendlichen mit ausgeprägter homosexueller Veranlagung die Vornahme von Handlungen nicht ohne weiteres unter die Rubrik der Verführung gezählt werden kann. Er sucht Anschluß bei Seinesgleichen. Sein „Freund“ gelangt nicht mit dem geringsten Vorsatz an ihn heran. Die Verführung, wenn von einer solchen gesprochen werden kann, kommt eher aus der Einstellung des Jugendlichen. Anders verhält es sich wieder beim jugendlichen „Strichjungen“. Wenn auch hier momentan keine Verführung vorliegt, mag doch eine solche bei ersten Zusammentreffen mit Homosexuellen vorgelegen haben. Hier setzt ja eigentlich unser Kampf ein. Die Verführung bei „Strichjungen“ mag paradox klingen, muß aber doch bekämpft werden. Zudem macht sich dieser

„Gewerbsmäßige“ ebenfalls strafbar, mit dem Unterschied, daß er vom Jugendrichter zu beurteilen ist.

Was nun den von Ihnen erwähnten Fall anbetrifft, mag bei der Beurteilung die zwei Jugendlichen den Ausschlag gegeben haben. Der „Strichjunge“ allein hätte offenbar nicht zu einer Verurteilung des Delinquenten geführt. Bei uns selbst ist noch kein analoger Fall zur Aburteilung gelangt, welcher hier als Richtlinie erfaßt werden könnte. In erster Linie müssen hier Ober- und Bundesgerichtsentscheide in Erwägung gezogen werden. Aburteilungen vom Einzelrichter sind nicht maßgebend. Sollte mir in dieser Sache ein interessanter Fall zur Kenntnis gelangen, stehe ich Ihnen damit gerne zur Verfügung.

Ein namhafter **Jurist aus Zürich** schreibt:

„.!. Die vom Bundesgericht gegebene Auslegung des Begriffs der Verführung scheint weit zu gehen. Aber Alles kommt auf den Sachverhalt des einzelnen Falles an. Dazu müßte man mehr wissen, als im Bericht des Volksrechtes steht.

Ich verweise Sie auf eine Stelle des Buches von Prof. Dr. Ernst Hafter: Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil, S. 135, wo er sich mit den an mehreren Orten des STGB verwerteten Verführungsbegriffs allgemein auseinandersetzt: „Wenn Verführung geschlechtlich verderben bedeutet, so ist fraglich, ob und wie weit ein Entgegenkommen des Opfers die Verführung ausschließt. Eine absolute Antwort darauf ist nicht möglich. Auch bei einem geschlechtlich nicht mehr reinen Menschen, der wenig Widerstand leistet, bleibt noch Raum, ihn weiter in die Verderbtheit hineinzuführen. Der Richter muß hier auf Macht und Wirkung des Verführerwillens abstellen.“

Unter diesen Gesichtspunkten müßte man den Fall, den das Bezirksgericht Kreuzlingen zu entscheiden hatte, prüfen.

Daß das Urteil des Bundesgerichts für Ihren Kreis eine erhebliche Gefahr bedeutet, glaube ich kaum. —

(Schluß folgt)

Die Artikelreihe „Vor dem Forum der Schweiz“ setzen wir später wieder fort.

**Feierlich in Stein gegraben,
Unvergänglich stehn die Worte
Groß an hoher Felsenwand!
Mensch, willst du die Freiheit haben,
Nimm dich selber in die Hand!**

Karl Adolf Laubscher